

anzumelden. Der Anmeldung sind die Prüfungsliste, 2 Lichtbilder sowie ein polizeiliches Führungszeugnis jedes Prüfungsteilnehmers beizufügen.

§ 13

Geltungsbereich der Großfunkzeugnisse

(1) Das Großfunkzeugnis 2. Klasse berechtigt den Inhaber zum Ausüben des Funkdienstes bei den im § 2 Ziff. 1 genannten Funkstellen, sofern für die Art des Dienstes der Besitz eines solchen Zeugnisses genügt.

(2) Das Großfunkzeugnis 1. Klasse berechtigt den Inhaber zum Ausüben des Funkdienstes bei den im § 2 Ziff. 1 genannten Funkstellen, sofern die Art des Dienstes den Besitz eines solchen Zeugnisses erfordert.

(3) Der jeweilige Einsatzbereich wird im Großfunkzeugnis vermerkt. Der Wechsel des Einsatzbereiches kann vom Bestehen einer Nachprüfung abhängig gemacht werden.

Abschnitt III

Seefunkzeugnisse

§ 14

Einteilung der Seefunkzeugnisse

Es werden folgende Seefunkzeugnisse ausgestellt:

1. für den Sprechfunkdienst — das Seefunksprechzeugnis,
2. für den Telegraphie- und Sprechfunkdienst — das Seefunksonderzeugnis, das Seefunkzeugnis 2. Klasse, das Seefunkzeugnis 1. Klasse.

§ 15

Besondere Anforderungen an die Bewerber

(1) Die Bewerber müssen für den Dienst in der Seeschiffahrt tauglich sein und sollen möglichst 6 Wochen Seefahrzeit auf Deck abgeleistet haben.

(2) Für den Erwerb des Seefunksprechzeugnisses werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

(3) Zum Erwerb eines Seefunksonderzeugnisses bedarf es des Nachweises einer abgeschlossenen Lehre als Rundfunkmechaniker oder in einem ähnlichen Beruf. Eine entsprechende Dienstzeit in einer ähnlichen Laufbahn bei der Volksmarine wird der Berufsausbildung gleichgesetzt.

(4) Das Seefunkzeugnis 2. Klasse kann erworben werden von Personen, die

1. den erfolgreichen Schulabschluß mindestens einer Zehnklassenschule sowie Grundkenntnisse der englischen und möglichst auch der französischen, spanischen oder russischen Sprache nachweisen oder
2. mindestens 1 Jahr lang den Seefunkdienst als Inhaber eines Seefunksonderzeugnisses ausgeübt haben.

(5) Für den Erwerb der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Seefunkzeugnisse ist weiterhin die Teilnahme an der im § 16 Absätze 2 bis 4 vorgeschriebenen Ausbildung sowie das Bestehen einer Prüfung erforderlich.

(6) Das Seefunkzeugnis 1. Klasse kann erworben werden von Personen, die

1. mindestens 2 Jahre lang den Seefunkdienst als Funker mit dem Seefunkzeugnis 2. Klasse in den dafür vorgesehenen Positionen ausgeübt,
2. in diesem Zeitraum mindestens 4 Übungsarbeiten, die halbjährlich vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anzufordern sind, in befriedigender Weise bearbeitet und
3. eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

§ 16

Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt an der Seefahrtsschule des Ministeriums für Verkehrswesen. Mit Einwilligung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen kann die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksprechzeugnisses auch bei den in Betracht kommenden Betrieben durchgeführt werden.

(2) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunkspfeeh* Zeugnisses dauert 21 Tage. Ist der Bewerber Inhaber eines nautischen Patents oder eines nautischen Berechtigungsscheines, kann die Ausbildungsdauer auf 14 Tage gekürzt werden.

(3) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunksonderzeugnisses dauert 1 Studienjahr.

(4) Die Ausbildung zum Erwerb eines Seefunktzeugnisses 2. Klasse dauert 3 Studienjahre.

§ 17

Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden an der Seefahrtsschule im Beisein eines Vertreters des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen als Vorsitzender der Prüfungskommission abgehalten.

(2) Die Seefahrtsschule hat die Prüfungsteilnehmer beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen einen Monat vor Beginn der Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind die Prüfungsliste, je 2 Lichtbilder sowie ein polizeiliches Führungszeugnis jedes Prüfungsteilnehmers beizufügen. Ist ein Bewerber im Besitz eines gültigen Seefahrtsbuches der Deutschen Demokratischen Republik, kann auf die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses verzichtet werden.

(3) Bei den Prüfungen für Seefunksprechzeugnisse sind Ort und Zeit der Prüfungen der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock mitzuteilen. Die Anmeldung der Prüfungsteilnehmer hat spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin unter Beifügung der im Abs. 2 genannten Unterlagen zu erfolgen.

§ 18

Geltungsbereich der Seefunkzeugnisse

(1) Das Seefunksprechzeugnis berechtigt zur Ausübung des Sprechfunkdienstes auf Seefunkstellen der 3. Gruppe, die nur mit Sprechfunkgerät ausgerüstet sind, wenn die Leistung **der** nichtmodulierten Trägerwelle 100 W nicht übersteigt.

(2) Das Seefunksonderzeugnis berechtigt zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Seefunkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe als zusätzlicher Funker.

(3) Das Seefunkzeugnis 2. Klasse berechtigt zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Seefunkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 8 Stunden täglich;
3. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 16 Stunden täglich als 2. oder zusätzlicher Funker;
4. auf Seefunkstellen der 1. Gruppe als 3. oder 4. oder als zusätzlicher Funker.

(4) Das Seefunkzeugnis 1. Klasse berechtigt zur Ausübung des Telegraphie- und Sprechfunkdienstes

1. auf Seefunkstellen der 3. Gruppe;
2. auf Seefunkstellen der 2. Gruppe mit einem Dienst von 8 Stunden täglich;